

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PERSONALBEREITSTELLUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden kurz AGB bezeichnet) gelten für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (im folgenden kurz AUG bezeichnet) durch die Jobbull Personalleasing GmbH, A-5700 Zell am See, Brucker Bundesstrasse 4, im folgenden kurz „Jobbull“ bezeichnet:

1. Soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden AGB. Hievon abweichende Bedingungen des Kunden gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht nochmals bei Vertragsabschluss widersprechen.
2. Jobbull (=Überlasser) stellt dem Auftraggeber (=Entleiher) ausschließlich unter Anerkennung dieser AGB einen (oder mehrere) Arbeitnehmer (=überlassene Arbeitskraft, im folgenden kurz AK bezeichnet) zur Verfügung.
3. Die Personalbereitstellung durch Jobbull und die Beschäftigung der überlassenen AK durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung des AUG, BGBl. Nr. 196 vom 23.3.1988 sowie des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (ArbeiterInnen) bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk, im Gewerbe sowie in der Dienstleistung.
4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er gemäß §6 Abs. 1 AUG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitnehmerschutzrechtes gilt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf überlassene AK anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz, die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz einzuhalten. Der Auftraggeber hat die insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzbekleidung, usw.) zu setzen und Jobbull dahingehend zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener AK zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Jobbull weist darauf hin, dass beigestelltes Personal während der Beschäftigung im Betrieb des Entleihers, laut Betriebshaftpflichtgesetz, wie Eigenpersonal anzusehen ist. Bei einem Arbeitsunfall ist Jobbull unverzüglich zu informieren.

Der Auftraggeber als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von Jobbull überlassenen AK in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt Jobbull ausdrücklich von jeder Haftung oder über Jobbull aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafe straffrei.
5. Das an die überlassenen AK zu bezahlende Entgelt richtet sich nach dem im jeweiligen Beschäftigerbetrieb gültigen Kollektivvertrag sowie nach den Entlohnungsregelungen des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (ArbeiterInnen) bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk, im Gewerbe sowie in der Dienstleistung, für deren richtige Anwendung die vollständigen Informationen des Auftraggebers unerlässlich sind. Wird die überlassene AK aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Auftraggebers nicht korrekt entlohnt, haftet der Auftraggeber für die nachzubehaltende Entgeltdifferenz, indem ihm im gleichen Ausmaß (als Prozentsatz) die Differenz zum im Auftrag vereinbarten Stundensatz nach verrechnet wird.

Da Jobbull den überlassenen AK für Tätigkeiten außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes des Auftraggebers Aufwandsätze zu bezahlen hat, informiert der Auftraggeber Jobbull rechtzeitig vor Abschluss des Überlassungsvertrages, ob die zu überlassenden AK auch für derartige Einsätze außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes des Auftraggebers herangezogen werden. Verletzt der Auftraggeber diese Informationspflicht oder sind die Einsatzorte vor Vertragsabschluss nicht ausreichend bekannt, ist der Auftraggeber ausdrücklich mit der Bezahlung von höheren als den vereinbarten Stundensätzen zur Abdeckung der notwendigen Aufwandsätze zuzüglich 15% (in Worten: fünfzehn Prozent) Bearbeitungsgebühr einverstanden.
6. Die Normalarbeitszeit des von Jobbull beigestellten Personals beträgt für Angestellte und ArbeiterInnen 38,5 (in Worten: achtunddreißigkommafünf) Stunden pro Woche. In Unternehmen mit Kollektivvertraglich oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die in diesem Unternehmen für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit auch für von Jobbull überlassene AK. Für die Berechnung von Überstunden gelten die beim Auftraggeber für sein Stammpersonal gültigen Regelungen, der anzuwendende Kollektivvertrag sowie das Arbeitszeitgesetz.
7. Jobbull haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der von den überlassenen AK erbrachten Arbeitsleistungen sowie für Schäden und / oder Folgeschäden, die von Jobbull dem Auftraggeber beigestellten Personal direkt und / oder indirekt verursacht werden, da die überlassenen AK der Dienstaufsicht des Auftraggebers unterstehen. Sofern überlassene AK für den Auftraggeber Dienstreisen mit dienstnehmereigenen Personenkraftwagen unternehmen, übernimmt der Auftraggeber die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesen Personenkraftwagen, dem Unfallgegner und / oder Dritten und stellt Jobbull ausdrücklich von jeder Haftung frei. Benutzt die überlassene AK zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung Arbeitsgeräte, Maschinen, Fahrzeuge, Betriebsmittel, etc. des Auftraggebers, haftet Jobbull nicht für daran oder dadurch direkt und / oder indirekt entstehende Schäden. Vor dem Überlassen von Fahrzeugen, Betriebsmitteln bzw. Maschinen an die überlassene AK hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die überlassene AK die zum Lenken bzw. Bedienen derartiger Fahrzeuge, Betriebsmittel bzw. Maschinen erforderliche Berechtigung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme / Verwendung besitzt.

Wird die Qualifikation der jeweiligen überlassenen AK vom Auftraggeber nicht binnen der ersten drei Tage der Überlassung vom Auftraggeber schriftlich gegenüber Jobbull beanstandet, gilt die Qualifikation der überlassenen AK der geforderten und vereinbarten Qualifikation entsprechend. Für den Fall, dass Jobbull wegen nichtgehöriger Vertragserfüllung dem Auftraggeber gerichtlich anerkannt schadenersatzpflichtig wird, ist die Haftung von Jobbull gegenüber dem Auftraggeber betragsmäßig mit EUR 3.000,- (in Worten: dreitausend) beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung beinhaltet alle mit dieser Schadenersatzpflicht von Jobbull direkt und / oder indirekt in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere auch etwaige Prozess- und / oder Gerichtskosten.
8. Konkurrenzverbot: Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von Jobbull überlassene AK weder während noch nach Beendigung des Überlassungsverhältnisses als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen einzustellen und / oder zu beschäftigen, solange zwischen dem Arbeitnehmer und Jobbull ein aufrechtes Arbeitsverhältnis besteht (ausgenommen Integrationsleasing). Bei Verletzung dieser Bestimmung gilt vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe von drei Bruttomonatsentgelten des abgeworbenen Arbeitnehmers als vereinbart.

Ist ein Betrieb des Auftraggebers von Streik und / oder Aussperrung betroffen und / oder bedroht, ist dieser Umstand Jobbull unverzüglich mitzuteilen und besteht in diesem Fall gemäß §9 AUG ein sofortiges Beschäftigungsverbot der überlassenen AK.
9. Bei Verwendung von überlassenen AK über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber mindestens zwei Wochen bei überlassenen ArbeiterInnen bzw. mindestens vier Wochen bei überlassenen Angestellten vor der geplanten Einsatzbeendigung Jobbull schriftlich vom Endigungszeitpunkt der Überlassung benachrichtigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte Entgelt für die Dauer von zwei Wochen bei ArbeiterInnen bzw. vier Wochen bei Angestellten nach Einsatzende zu entrichten. Berechnungsbasis dafür ist die Normalarbeitszeit pro Woche im Betrieb des Auftraggebers multipliziert mit dem vereinbarungsgemäßen Normalstundensatz.
10. Wenn in der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist Jobbull berechtigt, den Überlassungsvertrag mit sofortiger Wirkung mittels ordentlicher Kündigung zu beenden. Bei ordentlicher Kündigung seitens Jobbull ist vom Auftraggeber für die letzten 3 Tage vor Beendigung des Vertrages kein Entgelt für die Überlassung zu bezahlen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, wird über ihn ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, verstößt er gegen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften oder handelt er sonst vertrags- oder gesetzeswidrig, ist Jobbull berechtigt, den Überlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mittels außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die überlassene AK abzuziehen.
11. Der Beschäftiger hat dem Überlasser bei Auftragsbeginn seine UID-Nummer bekannt zu geben. Die erbrachten Leistungen werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 20% (in Worten: zwanzig Prozent) in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld gemäß §19 Abs. 1a UstG 1994 (Bauleistungen) auf den Beschäftiger über, hat der Auftraggeber Jobbull auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen, wodurch die Verrechnung ohne Mehrwertsteuer erfolgt. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich wöchentlich, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis des vom Auftraggeber unterzeichneten Stundennachweises.

Aufrechnungsverbot: Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen welcher Art auch immer mit dem Rechnungsbetrag aufzurechnen oder fällige Zahlungen aus welchem Grund auch immer zurück zu halten. Von Jobbull überlassene AK sind in keinem Fall inkassoberechtigt.
12. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Jobbull und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser AGB – sowie eine durch spätere Umstände eintretende Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Jobbull und ihrer Bestandteile beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Jobbull gilt ausschließlich österreichisches Recht.
13. Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Das gilt insbesondere auch für das Abgehen von der Schriftform.
14. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der zwischen dem Auftraggeber und Jobbull unterzeichneten Vereinbarung und / oder diesen AGB ergeben, wird Zell am See als Gerichtsstand vereinbart. Das gilt ungeachtet der Tatsache, ob Jobbull aus Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der zwischen dem Auftraggeber und Jobbull unterzeichneten Vereinbarung und / oder diesen AGB ergeben, beklagte oder klagende Partei ist. Es steht Jobbull aber auch frei, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

Stand: 23.2.2007